

1974	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1974	Nr. 63
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 74	Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) 450-2, 312-2, 453-6, 453-6-1, 453-6 c	1297
19. 6. 74	Verordnung über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch (Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung) 7842-2-1, 7842-2-5, 2125-4-10, 7141-6-1-4	1301
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1305

Fünftes Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG)

Vom 18. Juni 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Die §§ 218 bis 220 des Strafgesetzbuches werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

§ 218 b

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder
2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß

von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

§ 218 c

Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und

2. ärztlich beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219

Abbruch der Schwangerschaft ohne Begutachtung

(1) Wer nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß eine zuständige Stelle vorher bestätigt hat, daß die Voraussetzungen des § 218 b Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

§ 219 a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder ermächtigte Beratungsstellen (§ 218 c) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser

oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen der §§ 218 a und 218 b vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 2

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

Artikel 3

Schwangerschaftsabbruch außerhalb einer geeigneten Einrichtung

(1) Die Schwangerschaft darf nur in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung abgebrochen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine Schwangerschaft unter Verstoß gegen Absatz 1 abbricht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 4

Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen der §§ 218 a und 218 b des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres mit Angaben über

1. den Grund des Schwangerschaftsabbruchs,
2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl der von ihr versorgten Kinder,

3. die Zahl der vorangegangenen Schwangerschaften und deren Beendigung,
4. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen sowie
6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthalts dessen Dauer dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen; der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

Artikel 5

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied oder Beauftragter einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Artikel 6

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“;
 - b) in Absatz 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 3 a“ ersetzt.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ jeweils durch die Angabe „Nr. 1 bis 3 a“ ersetzt;
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt;
 - bb) der zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam einer Krankenanstalt sind, sowie Gegenstände,

auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle sind.“;

cc) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 7

Anderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 II Nr. 3 wird in § 5 Nr. 9 das Wort „Abtreibung“ durch die Worte „Abbruch der Schwangerschaft“ ersetzt.
2. In Artikel 19 Nr. 85 wird in § 203 Abs. 1 nach Nummer 4 folgende Nummer eingefügt:

„4 a. Mitglieder oder Beauftragte einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c,“.
3. Artikel 19 Nr. 90 erhält folgende Fassung:

„90. In § 219 a Abs. 1 werden die Worte ‚Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen‘ durch die Worte ‚Schriften (§ 11 Abs. 3)‘ ersetzt.“
4. In Artikel 21 Nr. 17 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 8

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529), soweit es als Bundesrecht fortgilt,
2. Artikel 2 bis 5 und 14 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) und
3. § 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 34 des ehemaligen Landes Württemberg-Baden über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. Juli 1946 (Regierungsblatt S. 207), soweit durch diese Vorschrift Bestimmungen für anwendbar erklärt werden, die Bundesrecht geworden sind.

Artikel 9

Noch nicht vollstreckte Strafen

- (1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wird, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie
1. wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist, oder

2. gegen eine Frau wegen Abbruchs ihrer Schwangerschaft verhängt worden ist, der nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist, bei Vornahme durch einen Arzt jedoch nach dem neuen Recht nicht strafbar wäre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach dem neuen Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 73 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die nicht mehr anwendbar ist. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richter-

lichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Artikel 10

Beendigung von Strafverfahren

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 12 Abs. 1) ein Strafverfahren gegen eine Frau wegen des Abbruchs ihrer Schwangerschaft anhängig, so ist § 206 b der Strafprozeßordnung auch dann anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht von einem Arzt vorgenommen worden ist, bei Vornahme durch einen Arzt jedoch nach dem neuen Recht nicht strafbar wäre.

Artikel 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 218 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 sowie Artikel 7 treten am 1. Januar 1975 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt Artikel 5 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch
(Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung)**

Vom 19. Juni 1974

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund des § 9 Abs. 2 und der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates,

hinsichtlich der §§ 5, 6 und 7 auch auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

und hinsichtlich des § 8 auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Jugend, Familie und Gesundheit:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Konsummilch, die in Fertigpackungen oder im Einzelhandel nicht fertig verpackt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

(2) Konsummilch im Sinne dieser Verordnung sind die Milchsorten Vollmilch, teilentrahmte (fettarme)

Milch und entrahmte Milch im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 des Rates vom 29. Juni 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 4).

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn Konsummilch an Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht wird.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Konsummilch, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung bestimmt ist.

§ 2

Allgemeine Kennzeichnungsvorschriften

(1) Konsummilch darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet ist.

(2) Zur Kennzeichnung verpflichtet ist bei Konsummilch, die in Fertigpackungen abgegeben wird, der Einfüller, der Einführer oder derjenige, der die Konsummilch unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, bei Konsummilch, die nicht fertig verpackt abgegeben wird, der Einzelhändler.

(3) Die Kennzeichnung ist in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, in haltbarer Weise und in leicht lesbarer Schrift auf der Fertigpackung, bei Konsummilch, die im Einzelhandel nicht fertig verpackt in den Verkehr gebracht wird, auf einem Schild bei der Ware anzubringen.

(4) Die Angabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 hat in engem räumlichen Zusammenhang mit der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes vorgeschriebenen Angabe der Milchsorte zu erfolgen, wobei die Schrift für die Angabe des Verfahrens der Wärmebehandlung mindestens die halbe Größe der Schrift besitzen muß, mit der die Milchsorte angegeben wird.

(5) Wird pasteurisierte Konsummilch in Glasflaschen verkaufsfertig abgefüllt in den Verkehr gebracht, dürfen bei der Kennzeichnung die Abkürzungen

„mind.“	für „mindestens“,
„homog.“	für „homogenisiert“,
„haltb.“	für „haltbar“,
„pasteur.“	für „pasteurisiert“ und
„abgef.“	für „abgefüllt“

verwendet werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Konsummilch, die nicht fertig verpackt in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird.

§ 3

Inhalt der Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung muß enthalten

1. den Fettgehalt der Konsummilch in vom Hundert des Gewichts durch die Angabe
 - a) „mindestens ... % Fett“ bei Vollmilch mit natürlichem Fettgehalt,
 - b) „... % Fett“ bei im Fettgehalt eingestellter Vollmilch und teilentrahmter (fettarmer) Milch;
2. das Verfahren der Wärmebehandlung nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben b, c und d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 28. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1199) und durch § 5 dieser Verordnung, durch die Angabe „pasteurisiert“, „ultrahocherhitzt“ oder „sterilisiert“;
3. einen entsprechenden Hinweis, wenn die Milch nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes homogenisiert worden ist;
4. bei teilentrahmter (fettarmer) und entrahmter Milch, die nach § 1 Abs. 2 d der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes unter Anreicherung mit wasserlöslichen oder aufgeschlossenen Milcheiweißzeugnissen hergestellt worden ist, die Angabe „angereichert mit ... g Eiweiß aus Milch je l“.

(2) Bei Konsummilch, die in Fertigpackungen abgegeben wird, muß die Kennzeichnung neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes und den in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben enthalten

1. die Bezeichnung der Betriebsstätte, in der die Milch abgefüllt worden ist, wenn Konsummilch

in mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens abgefüllt wird; diese Angabe kann verschlüsselt oder abgekürzt erfolgen;

2. die Menge in Volumeneinheiten;
3. als Datumskennzeichnung
 - a) bei pasteurisierter Konsummilch unverschlüsselt nach Tag und Monat den Zeitpunkt, zu dem sie abgefüllt worden ist (Abfülldatum), durch die Angabe „abgefüllt am ...“ oder den Zeitpunkt, bis zu dem sie gekühlt mindestens haltbar ist, durch die Angabe „gekühlt mindestens haltbar bis ...“; der Zeitpunkt, bis zu dem sie gekühlt haltbar ist, ist auf der Grundlage einer Lagerungstemperatur von 10 bis 12 °C zu berechnen;
 - b) bei ultrahocherhitzter Konsummilch unverschlüsselt nach Tag und Monat das Abfülldatum durch die Angabe „abgefüllt am ...“ in Verbindung mit dem Hinweis, daß der Inhalt in ungeöffneter Verpackung mindestens sechs Wochen haltbar ist, oder den auf sechs Wochen nach Abfüllung bezogenen Zeitpunkt, bis zu dem sie in ungeöffneter Verpackung mindestens haltbar ist, durch die Angabe „ungeöffnet mindestens haltbar bis ...“; sonstige Angaben über den Zeitpunkt, bis zu dem ultrahocherhitzte Konsummilch haltbar ist, dürfen auf den Fertigpackungen nicht angebracht werden;
 - c) bei sterilisierter Konsummilch unverschlüsselt nach Monat und Jahr den Zeitpunkt der Herstellung durch die Angabe „hergestellt im ...“ oder den Zeitpunkt, bis zu dem sie in ungeöffneter Verpackung mindestens haltbar ist, durch die Angabe „ungeöffnet mindestens haltbar bis ...“;
4. bei ultrahocherhitzter Konsummilch den Buchstaben „H“ in gleicher Schriftgröße und in räumlichem Zusammenhang mit der Angabe der Milchsorte.

(3) Bei Konsummilch, die nicht in Fertigpackungen abgegeben wird, muß die Kennzeichnung neben den in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben die Bezeichnung der Milchsorte nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 enthalten.

§ 4

Strafvorschriften

(1) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Milchgesetzes wird bestraft, wer Konsummilch nicht nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis 5 und des § 3 kennzeichnet.

(2) Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Milchgesetzes wird bestraft, wer Konsummilch in Fertigpackungen, die nicht nach den Vorschriften des § 2 Abs. 3 bis 5 sowie des § 3 Abs. 1 und 2 gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt.

(3) Wer eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 oder 2 fahrlässig begeht, wird nach § 44 Abs. 2 des Milchgesetzes bestraft.

§ 5

Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 2 d angefügt:

„(2 d) Teilentrahmte (fettarme) und entrahmte Milch im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 dürfen unter Anreicherung mit wasserlöslichen oder aufgeschlossenen Milcheiweiß-erzeugnissen hergestellt werden, deren Natriumgehalt höchstens 0,2 ‰ und deren Milchzucker-gehalt höchstens 0,2 ‰ betragen darf.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn Milch, die beim Aufkochen oder beim Vermischen mit gleichen Raumteilen Alkohol von 68 Raumhundertteilen gerinnt oder die gekocht, ultrahoherhitzt oder sterilisiert ist, als frische Milch bezeichnet wird;“.
 - b) Nummer 10 wird gestrichen.
3. § 11 a Abs. 2 wird gestrichen.

§ 6

Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1150), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse vom 11. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1172), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei sterilisierten Sahnerzeugnissen, bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen, gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und Trockenmilcherzeugnissen die Menge nach Gewicht zur Zeit der Füllung; bei den übrigen Milcherzeugnissen die Menge, der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend, nach Volumen oder Gewicht zur Zeit der Füllung;“.
 - bb) In Nummer 5 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„bei Trockenmilcherzeugnissen, Molken-erzeugnissen, mit Ausnahme von Süßmolke, Sauermolke und Molkensahne, bei Milchzucker, Milcheiweiß-erzeugnissen, Sauer- milchquarkerzeugnissen und sterili- sierten Milcherzeugnissen ist das Her- stellungs- oder Mindesthaltbarkeitsdatum nach Monat und Jahr, bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen und gezuckerten Kondensmilcherzeugnissen nach dem Jahr anzugeben;“.

- b) In Absatz 2 werden der Punkt hinter der Nummer 4 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. bei Milchmischerzeugnissen die Angabe der handelsüblichen Bezeichnung der be- gegebenen Lebensmittel und ihres Ge- samtanteils in vom Hundert der Füll- menge, wobei dieser Anteil von dem an- gegebenen Vomhundertsatz abweichen darf, sofern die Abweichung durch die Eigenschaften des beigegebenen Lebens- mittels bedingt ist und die Abweichungen sich im Mittel ausgleichen;

6. bei ungezuckerten Kondensmilcherzeug- nissen und gezuckerten Kondensmilcher- zeugnissen den Gehalt an fettfreier Milch- trockenmasse in vom Hundert zur Zeit der Füllung.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In der Anlage wird die Gruppe VI gestrichen.

§ 7

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 8. Mai 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Nummer 4 sowie in Nummer 7 die Worte „Milchzucker (Laktose),“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ durch die Ver- weisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) Der dritte Halbsatz erhält folgende Fas- sung:

„bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann die Angabe des Tages, bei Erzeugnissen nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Angabe von Tag und Monat entfallen.“
 - b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

§ 8

Änderung der Fertigpackungsverordnung

§ 25 Abs. 5 der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), ge- ändert durch die Änderungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 843), wird wie folgt ge- ändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Flaschen zur Wiederbefüllung mit sterilisierter Konsummilch, die vor dem 1. Juli 1974 hergestellt worden sind, sowie sonstige Flaschen, die vor dem 1. Januar 1973 hergestellt worden sind, gel-

ten als Maßbehältnisse, wenn sie den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen.“

2. In Satz 3 werden nach dem Wort „mit“ und in Satz 4 nach dem Wort „Bei“ die Worte „sterilisierte Konsummilch,“ eingefügt.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebens-

mittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950) und § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Konsummilch und Magermilchpulver dürfen bis zum 31. März 1975 nach den Vorschriften gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse oder dieser Verordnung gegolten haben.

Bonn, den 19. Juni 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1329/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 5. 74 L 146/1
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1330/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 5. 74 L 146/3
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1331/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 5. 74 L 146/5
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1332/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 74 L 146/7
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1333/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 5. 74 L 146/9
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1334/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	31. 5. 74 L 146/12
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1335/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 5. 74 L 146/19
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1336/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 5. 74 L 146/21
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1337/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 5. 74 L 146/23
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1338/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 74 L 146/25
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1339/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	31. 5. 74 L 146/27
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1340/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	31. 5. 74 L 146/29
28. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1341/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 5. 74 L 146/32
28. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1342/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 74 L 146/39
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1343/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch- und Milcherzeugnissen	31. 5. 74 L 146/41
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1344/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	31. 5. 74 L 146/47
30. 5. 74	Verordnung (EWG) Nr. 1346/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1294/74 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten aus Bulgarien und Rumänien	31. 5. 74 L 146/50

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1347/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 5. 74	L 146/51
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1348/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 5. 74	L 146/55
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1349/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 5. 74	L 146/57
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1350/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 6. 74	L 147/1
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1351/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 6. 74	L 147/3
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1352/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 6. 74	L 147/5
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1353/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 74	L 147/7
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1354/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 6. 74	L 147/9
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1355/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 6. 74	L 147/21
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1356/74 der Kommission über die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 6. 74	L 147/23
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1357/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 6. 74	L 147/25
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1358/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 6. 74	L 147/30
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1359/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 6. 74	L 147/32
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1360/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	1. 6. 74	L 147/38
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1361/74 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 6. 74	L 147/40
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1362/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 6. 74	L 147/42
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1363/74 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben im Wirtschaftsjahr 1974	1. 6. 74	L 147/44
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1364/74 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen im Wirtschaftsjahr 1974/1975	1. 6. 74	L 147/45
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1365/74 der Kommission über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer	1. 6. 74	L 147/46
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1366/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Jordanien im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1. 6. 74	L 147/51
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1367/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 813/74 zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für vollständig geschliffenen Langkornreis nach bestimmten Drittländern	1. 6. 74	L 147/52

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1368/74 der Kommission über Getreidelieferungen als Nahrungsmittelhilfe für die Sahel-Länder und Äthiopien	1. 6. 74	L 147/53
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1369/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 722/74 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur Gewährung einer degressiven einzelstaatlichen Beihilfe für Schweineerzeuger	1. 6. 74	L 147/54
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1370/74 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter für das Wirtschaftsjahr 1974/1975	1. 6. 74	L 147/55
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1371/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 74	L 147/58
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1372/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 74	L 147/63
30. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1373/74 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Juni 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 6. 74	L 147/66
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1374/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	1. 6. 74	L 147/68
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1375/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	1. 6. 74	L 147/70
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1376/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	1. 6. 74	L 147/72
31. 5. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1377/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 6. 74	L 147/74

Fundstellennachweis A

Bundesrecht

ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1973 — 273 Seiten DIN A 4
Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1973 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 9,— zuzüglich je DM 0,90 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH Bonn/Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.